

**Vorblatt****Ziel(e)**

Siehe unten die Ziele der einzelnen Abschnitte.

**Inhalt**

Siehe unten die Inhalte der einzelnen Abschnitte.

**Abschätzung der Auswirkungen (Zusammenfassung)****Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

		in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>XJ. Abschnitt (Justiz)</b>	Nettofinanzierung Bund		0	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	
<b>XA. Abschnitt (Familie und Arbeit): Art. 11 bis 13 (AMPFG, AMSG, BSchEG)</b>	Nettofinanzierung Bund	50.000		-934.000		0	0	
<b>Art. 14 (BUAG)</b>	Umschichtung			2.000	0	0	0	0
<b>Art. XA6 (FLAF 1967)</b>	Nettofinanzierung Bund	0		-50.000	0	0	0	
<b>Art. 35 (UG)</b>	Nettofinanzierung Bund			-12.600	0	0	0	0
<b>Art. 37 (Bundesmuseengesetz)</b>	Nettofinanzierung Bund	0		-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	
<b>Art. 4 (NPO-Unterstützungsfonds)</b>	Nettofinanzierung Bund			250.000	0	0	0	0
<b>Art. 6 (BHAG-G)</b>	Nettofinanzierung Bund	0	0	0	950	921	894	
<b>Art. 9 AbstimmungsspendeG</b>	Nettofinanzierung Bund 2020-2024**)	800	800	800	800	800	800	
<b>XS. Abschnitt (Gesundheit, Soziales, Konsumentenschutz)</b>								
<b>Art. 16-11 (ASVG u.a.)</b>	Nettoergebnis Bund			-	-	-	-	-
<b>Art. 27 (NSchG)</b>	Nettofinanzierung Bund	0		-2.326	0	0	0	
	Nettofinanzierung SV-Träger	0		2.326	0	0	0	
<b>Art. 28 (Zweckzuschuss Abschaffung „Pflegergress“)</b>	Transferaufwand (Bund)			200.000	200.000	200.000	200.000	0
	Erlöse (Länder)			200.000	200.000	200.000	200.000	0
<b>Art. 29 (BEinstG)</b>	Zusätzlich aus Bundeshaushalt	0		40.000	40.000	0	0	
<b>Art. 30 (Covid-19 Zweckzuschussgesetz)</b>	Transferaufwand	0		150.000	0	0		

<b>Art. 31 (Covid-19-Impfungen und -Schnelltests)</b>	Covid-19 Impfstoff	80.000	120.000	0	0	0	
	Covid-19 Schnelltests	10.000	20.000				
<b>Art. 32 (VKI-FinanzG 2021)*)</b>	Nettofinanzierung:						
	Bund		-	471.278	326.530	321.764	116.834
	Länder		583.607	200.000	200.000	200.000	0
	SV-Träger		200.000	0	0	0	0
			2.326				
<b>Art. 38 (LFG)</b>	Mehraufwand des Bundes für Aero Club	507	384	451	451	451	

\*) Zu Art. 32: Zu den langfristigen finanziellen Auswirkungen sowie den Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern siehe die detaillierten Ausführungen zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

\*\*) Den Auszahlungen werden bis Ende März 2021 einzureichende Projektanträge zugrunde liegen, sodass zunächst die Prämisse einer linearen Auszahlung gewählt wurde.

#### **Gesamtwirtschaftliche und soziale Auswirkungen:**

**Zum XA. Abschnitt (Familie und Arbeit):** Von der geförderten Kurzarbeit werden positive Auswirkungen erwartet. Die COVID-19-Kurzarbeit sichert tausende Beschäftigungsverhältnisse und verhindert die Erhöhung der Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt.

**Zu Art. 4 (NPO-Gesetz):** Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre statutengemäßen Aufgaben in allen Bereichen gemeinnütziger und damit verbundener wirtschaftlicher Aktivität erbringen zu können und die Arbeitsplätze in diesem Sektor zu erhalten. Die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der förderbaren Organisationen dient der Erhaltung der gemeinnützigen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Aufrechterhaltung der Lebensfreude in Österreich.

#### **Auswirkungen auf Unternehmen:**

**Zu Art. 4 (NPO-Gesetz):** Mit den Maßnahmen können (vorbehaltlich der gesetzlich normierten Ausnahmen) Non-Profit-Organisationen ("NPO"), freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, unterstützt werden. Der Unterstützungsfonds dient der von Milderung Einnahmenschwächen und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor sollen gesichert und Insolvenzen verhindert werden.

#### **Auswirkungen in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013:**

Keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung:**

**Zu Art. 4 (NPO-Gesetz):** Die Veröffentlichung der relevanten Beihilfeinformationen erfolgt in Entsprechung von beihilferechtlichen Vorgaben (Transparenzgebot) in der Transparenzdatenbank. Der Antragsteller stimmt mit Einbringung seines Antrags einer Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten in der Transparenzdatenbank zu. Die Verarbeitung der Daten der Antragsteller durch die Abgabenbehörden erfolgt auf Grundlage der abgabenrechtlichen Vorschriften.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

**Zu Art. 36 (Forschungsförderung):** Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, einer Beachtung und Erfüllung der Vorgaben des

Unionsrechts und insbesondere des EU-Beihilferechts und der AGVO wird in der Umsetzung jedenfalls nachgekommen.

**Zu Art. 4 (NPO-Gesetz):** Abhängig von der Art der Unterstützungsleistung und sowie der förderbaren Organisation können die vorgesehenen Unterstützungsleistungen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

**Zu Art. 31 (Gesundheit):** Art. 16 ermöglicht die Teilnahme am "Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement" der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten.

Sonst: Keine.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Zum 1. Abschnitt (Justiz)**

#### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

#### **Problemanalyse**

Der „Ärztetarif“ nach § 43 des Gebührenanspruchsgesetzes wird insbesondere im Bereich der Entlohnung für psychiatrische Sachverständigengutachten als unzureichend und nicht mehr zeitgemäß empfunden.

Die Zahl der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist seit Jahren stark rückläufig. Dieser substanzielle Rückgang an hoch qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zwingt die Gerichte und Staatsanwaltschaften dazu, auf wenig(er) geeignete Personen zurückzugreifen. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Verdolmetschung in den Gerichtsverfahren, was gerade aus rechtsstaatlicher Sicht Probleme bereitet.

#### **Ziel(e)**

Schaffung eines sach- und leistungsgerechten Systems der tariflichen Entlohnung von psychiatrischen Sachverständigengutachten in bestimmten gerichtlichen Verfahrensarten bzw. Verfahren.

Steigerung der Anzahl der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit einhergehende Verbesserung der Qualität der Verdolmetschung im justiziellen Bereich.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Im Bereich der den Ärzten in den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahren und Verfahrensarten zustehenden tariflichen Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten soll für besonders zeitaufwändige psychiatrische gutachterliche Tätigkeiten erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebühr für Mühewaltung auf der Basis eines gesetzlich festgelegten Stundensatzes stundenweise abzurechnen.
- Überarbeitung der Regelungen über die für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste notwendigen Praxiszeiten.
- Schaffung der Möglichkeit einer auf mündliche Dolmetschleistungen in außereuropäischen Sprachen beschränkten Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben leistet keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die für bestimmte Verfahrensarten vorgesehene Schaffung der Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung der Gebühr für Mühewaltung bei besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Gutachten wird zu Mehrausgaben für den Bund führen. Diese Maßnahme ist aber notwendig, um die ausreichende

Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger psychiatrischer Sachverständigenleistungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten.

Eine Auswertung der Budgetzahlen zu den Ausgaben für die durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Jahr 2019 bestellten Sachverständigen hat ergeben, dass in den Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten jährliche Kosten für medizinische Sachverständigenleistungen in der Höhe von etwa 31,8 Millionen Euro angefallen sind; in den weiteren in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Fällen haben sich diese Sachverständigenkosten im Jahr 2019 auf rund 17,8 Millionen Euro belaufen. Aus den Auswertungen kann ferner abgeleitet werden, dass der Ausgabenanteil für ärztliche Sachverständigenleistungen an den Gesamt-Gutachtensausgaben in Strafverfahren bei rund einem Drittel und in den sonstigen Rechtssachen (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) bei rund der Hälfte liegt; die Ausgaben für medizinische Sachverständigenleistungen im Bereich der ASG-Verfahren machen demgegenüber etwa 7/8 der in diesen Verfahren aus Amtsgeldern bezahlten SV-Gebühren aus.

Eine Abschätzung, wie sich eine teilweise Umstellung auf einen Stundentarif auf die vom Bund zu tragenden Gutachtenskosten auswirkt, ist – angesichts einer Vielzahl an ungewissen Determinanten – nur grob annäherungsweise möglich. Als Grundlage für eine solche Folgenbewertung können aber auch weiterhin insbesondere die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Justiz im Gefolge der Entschließung des Nationalrats Nr. 52/E (23. GP) durchgeführten Evaluierung des „Ärztetarifs“ nach § 43 GebAG herangezogen werden (zu dieser siehe im Detail den dazu ergangenen Bericht des Bundesministers für Justiz aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 5. Dezember 2007 über die Pauschalabgeltung für Ärzte nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes vom 8. Jänner 2009, III-25 BlgNR 24. GP), hat sich an den wesentlichen Rahmenbedingungen seither doch nur wenig geändert. Auf der Grundlage der dortigen Ergebnisse kann gesagt werden, dass eine gänzliche Umstellung der Honorierung der Mühewaltung im Bereich sämtlicher ärztlicher Sachverständigenleistungen auf einen Stundentarif von 110 Euro zusätzliche Ausgaben von etwa 30% zur Folge hätte; beschränkt auf den Bereich der psychiatrischen Sachverständigenleistungen fallen diese Ausgaben noch einmal höher aus, hier ergeben sich zu erwartende Mehrausgaben durch einen solchen Schritt von etwa 50%.

Nach dem Vorschlag soll es nun nicht generell zu einer Tarif-Umstellung auf eine stundenweise Honorierung ärztlicher Sachverständigenleistungen kommen. Eine Gebührenabrechnung auf Basis des genannten Stundentarifs soll vielmehr nur in den Fällen einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, möglich sein und zudem nicht für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG gelten. In den weiteren in § 43 Abs. 1 Z 1 und 2 GebAG geregelten Fällen soll die Gebühr für Mühewaltung dagegen auch weiterhin in einem Pauschalbetrag abgerechnet werden.

Soweit in den „Nicht-ASG-Verfahren“ künftig der Stundentarif nach § 43 Abs. 1a GebAG zur Anwendung kommen kann, so ist zunächst festzuhalten, dass sich die vom Bund zu tragenden Ausgaben für psychiatrische Sachverständigenleistungen im Bereich der Straf- und Zivilverfahren (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) zuletzt in einer Größenordnung von rund 9 Mio. Euro bewegt haben; auf die besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Sachverständigengutachten werden dabei annäherungsweise rund 7,5 Mio. Euro entfallen. Unter Zugrundelegung der auf den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Justiz vorgenommenen Evaluierung des „Ärztetarifs“ beruhenden Prämisse, dass bei dieser Art von Gutachten im Fall einer Umstellung auf eine stundenweise Honorierung mit einem Stundentarif von 110 Euro für jede Stunde mit einer Ausgabensteigerung von etwa 50% zu rechnen ist, wären hier Mehrausgaben in einer Größenordnung von etwa 3,75 Millionen Euro zu erwarten. Zu berücksichtigen ist dabei aber gleichzeitig, dass die Rechtsprechung zur Abrechnung von medizinischen Sachverständigenleistungen in den verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln durchaus divergiert und es als Folge daraus für den einzelnen Sachverständigen finanziell lohnender sein kann, anstelle der nach dem vorliegenden Vorschlag möglichen stundenweisen Abrechnung weiterhin nach den Pauschaltarifen des § 43 Abs. 1 GebAG abzurechnen. Angesichts dessen sollten die mit dem Vorschlag einhergehenden Mehrausgaben doch moderater ausfallen und den Betrag von gesamt 3 Mio. Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>-3 000</b>	<b>-3 000</b>	<b>-3 000</b>	<b>-3 000</b>

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			3 000	3 000	3 000	3 000

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	13.		0	3 000	3 000	3 000	3 000

#### Erläuterung der Bedeckung

Die aus der Umsetzung dieses Vorhabens resultierenden Mehrkosten werden im Rahmen der Festlegung der Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2021-2024 berücksichtigt.

#### Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund			3 000 000,00	3 000 000,00	3 000 000,00	3 000 000,00

  

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
psychiatrische Sachverständigentätigkeit bei Gericht	Bund			12 000	250,00	12 000	250,00	12 000	250,00	12 000	250,00

siehe dazu die Ausführungen zur Bedeckung

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 13374282).

## Zum 2. Abschnitt (Finanzen)

### Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds) und Art. XÖS2 (Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKöS)  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2020  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

#### Ziel(e)

- Unterstützung von förderbaren Organisationen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 Einnahmefälle erleiden.

Gewährung von Förderungen zur Deckung Milderung von Einnahmefällen an förderbaren Organisation, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Dies dient zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen. Sie trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Organisationen bei. Die Anzahl an Insolvenzen und die Arbeitslosigkeit steigen weniger stark an.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds

#### Wesentliche Auswirkungen

Die Unterstützungsmaßnahmen führen zu einem budgetären Abgang von bis zu 250 Mio. Euro im Jahr 2021.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die gesamten budgetären Auswirkungen der Maßnahme betragen insg. 250 Mio. Euro. Für die Abwicklung der Maßnahmen können Dritte herangezogen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### Auswirkungen auf Unternehmen:

Mit den Maßnahmen können (vorbehaltlich der gesetzlich normierten Ausnahmen) Non-Profit-Organisationen ("NPO"), freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, unterstützt werden.

Der Unterstützungsfonds dient der von Milderung Einnahmefällen und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor sollen gesichert und Insolvenzen verhindert werden.

#### **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:**

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre statutengemäßen Aufgaben in allen Bereichen gemeinnütziger und damit verbundener wirtschaftlicher Aktivität erbringen zu können und die Arbeitsplätze in diesem Sektor zu erhalten.

Die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der förderbaren Organisationen dient der Erhaltung der gemeinnützigen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Aufrechterhaltung der Lebensfreude in Österreich.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Abhängig von der Art der Unterstützungsleistung und sowie der förderbaren Organisation können die vorgesehenen Unterstützungsleistungen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Die Veröffentlichung der relevanten Beihilfeinformationen erfolgt in Entsprechung von beihilferechtlichen Vorgaben (Transparenzgebot) in der Transparenzdatenbank.

Der Antragsteller stimmt mit Einbringung seines Antrags einer Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten in der Transparenzdatenbank zu.

Die Verarbeitung der Daten der Antragsteller durch die Abgabenbehörden erfolgt auf Grundlage der abgabenrechtlichen Vorschriften.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben leistet keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 bzw. der dadurch ausgelösten Erkrankung COVID-19 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche, bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen wurden von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte. Einschränkende bundesweite Maßnahmen sind auch weiterhin möglich, so dass die wirtschaftlichen Auswirkungen auch weiterhin entsprechende Gegenmaßnahmen erfordern.

Zur genauen Ausgestaltung der Förderungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 5a des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds erlässt der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus per Verordnung Richtlinien.



### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Gewährung von Förderungen muss davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der durch die COVID-19-Krise verursachten erheblichen wirtschaftlichen Belastungen heimischer förderbarer Organisationen zu einer großen Insolvenzwelle sowie zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit bzw. Inanspruchnahme von Kurzarbeit und Einbußen der Lebensqualität kommt. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf das volkswirtschaftliche Gleichgewicht.

Das Ziel des vorliegenden Bundesgesetzes ist es, Folgemaßnahmen im Bereich des gemeinnützigen Sektors sowie anderer förderbarer Organisationen nach diesem Bundesgesetz zu ermöglichen, um eine Grundlage zur nachhaltigen Stabilisierung der förderbaren Organisationen und zur Sicherstellung der Erbringung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten zu schaffen

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

#### **Ziele**

**Ziel 1: Unterstützung von förderbaren Organisationen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 erheblichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt sind**

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung von förderbaren Organisationen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen, damit die förderbaren Organisationen weiterhin ihre satzungsgemäßen Aufgaben erbringen können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhebliche Einnahmehausfälle bedingt durch behördlich angeordnete Schließungen und andere Einschränkungen, Ausfälle von Spenden- und Sponsorgeldern aufgrund des Konjunkturereintritts, etc. gefährden die Erbringung der satzungsgemäßen, gesellschaftlich erwünschten Tätigkeiten der förderbaren Organisationen.	Die Gewährung von Unterstützungsleistungen trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit bei. Der Fonds wurde in einem hohen Ausmaß ausgeschöpft und die geförderten Organisationen sind in der Lage, ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin zu erbringen.

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: NPO-Unterstützungsfonds**

Beschreibung der Maßnahme:

Unterstützung von Non-Profit-Organisationen; freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung; gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind – durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und die durch diesen hervorgerufene Erkrankung COVID-19 zur Erbringung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhebliche wirtschaftliche Belastungen bedingt durch behördlich angeordnete Schließungen und Verbote, Rückgänge von Exporten aufgrund von Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb des Binnenmarktes, Änderung des Konsumverhaltens von Konsumentinnen und Konsumenten, Änderung des Investitionsverhaltens von Unternehmen etc. führen zu einer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit von Organisationen. Dies führt in weiterer Folge zur Einschränkung der Möglichkeit für förderbare Organisationen, ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten zu erbringen.	Die Gewährung von Unterstützungsleistungen trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit bei. Die förderbaren Organisationen sind weiterhin in der Lage, ihre satzungsgemäße Tätigkeiten zu erbringen.

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	250.000	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

##### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es soll zudem ggfs. in Förderrichtlinien vorgesehen sein, dass Kosten für Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Antragstellung als erstattungsfähige Kosten berücksichtigt werden können.

### Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Zahl der Begünstigten bzw. Antragsstellerinnen und Antragssteller kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bestimmt werden.

Die Maßnahmen stehen Non-Profit-Organisationen, freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, offen.

Ausgenommen von der Gewährung von Unterstützungsleistungen sind: Politische Parteien gemäß § 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012. Kapital- und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Anteile bzw. des Grund- oder Stammkapitals halten, sowie beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, welche im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 [BWG]) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 sowie Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990.

#### **Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

#### **Erläuterung**

Die gegenständlichen Fördermaßnahmen stehen Non-Profit-Organisationen, freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, offen.

Eine NPO ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllt.

Eine belastbare Prognose, wie viele dieser förderbaren Organisationen Unterstützungen erhalten werden, ist in der gegenwärtigen Krisensituation nicht möglich.

#### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Die Unterstützungsmaßnahmen dienen der Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2. Dadurch soll die Erbringung der statutengemäßen Aufgaben der förderbaren Organisationen ermöglicht und Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor gesichert werden.

### **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

#### **Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen**

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre betrieblichen Ausgaben nicht einschränken zu müssen.

Eine Verhinderung des Anstiegs der Arbeitslosigkeit verhindert einen Rückgang der Kaufkraft von Konsumentinnen und Konsumenten.

Durch die Fördermaßnahmen werden der private Konsum sowie die privaten Investitionen stimuliert.

**Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum**

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre betrieblichen Ausgaben nicht einschränken zu müssen.

Eine Verhinderung des Anstiegs der Arbeitslosigkeit verhindert einen Rückgang der Kaufkraft von Konsumentinnen und Konsumenten.

Durch die Fördermaßnahmen werden der private Konsum sowie die privaten Investitionen stimuliert.

**Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit von förderbaren Organisationen dient der Verhinderung von Insolvenzen und eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit.

**Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen**

Ziel der Fördermaßnahmen ist die Verhinderung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit im gemeinnützigen Sektor.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort**

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der förderbaren Organisationen dient der Sicherstellung der Erbringung gemeinnütziger Aufgaben und der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt und gegenüber Drittstaaten und der Erhaltung der Lebensfreude.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			250.000				
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	17.01.01 Öffentl. Dienst u. Zentralstelle		250.000				

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 17.01.01.

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund		250.000.000,00									
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Förderung gemeinnützige Organisationen	Bund	1	250.000.000,00								

Die gesamten budgetären Auswirkungen der Maßnahme betragen insg. 250 Mio. EUR.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1863715344).

## **Zu Art. 33 (Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut))**

### **Ziel(e)**

- Linderung der finanziellen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise

Mit der Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln soll der Bund über die Länder durch geeignete und bedarfsgerechte Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher/innen als besondere vulnerable Personengruppe von den finanziellen und sozialen Folgen der Pandemie nicht noch stärker betroffen sind.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zuwendungen an Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug

Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro zur Unterstützung von Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher/innen zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollen einerseits für Zuwendungen an Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten und andererseits zur Gewährung von Energiekostenzuschüssen im Jahr 2021 an alle Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte bereitgestellt werden.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Mit dem gegenständlichen Vorhaben werden bundesseitig insgesamt 20 Mio. Euro in die Hand genommen. Aufgrund der Erfahrung im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 38a Abs. 11 bis 14 Familienlastenausgleichsgesetz, wo der Bund für die Zuwendungen für Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten Kosten in Höhe von 13 Mio. kalkuliert hat, wird im gegenständlichen Fall - betreffend Zuwendungen an Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten - der grundsätzlich eine Fortsetzung dieser Maßnahme ist, von Aufwendungen in ähnlicher Größenordnung ausgegangen. Die verbleibenden Mittel werden für die Gewährung von Energiekostenzuschüssen des Bundes im Jahr 2021 an alle Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte herangezogen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Mit dem gegenständlichen Vorhaben werden bundesseitig insgesamt 20 Mio. Euro in die Hand genommen.

Die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen an Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug sollen in einem nächsten Schritt im Wege einer Übertragungs-Verordnung im Sinne des Art 104 Abs. 2 B-VG zur Besorgung übertragen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-20.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
----------------------	------	------	------	------	------

---

Zuwendungen an Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug	20.000	0	0	0	0
---	--------	---	---	---	---

---

**Soziale Auswirkungen:**

Durch die Zuwendungen, die einerseits der Abdeckung von Mehrbedarfen von Kindern gewidmet sind und andererseits als Zuschuss zu den Ausgaben für Energiekosten gewährt werden, wird zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse der betroffenen Personengruppe beitragen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.



### Zum 3. Abschnitt (Familie und Arbeit)

#### Ziel(e)

- Verlängerung der Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit
- Klarstellung Höhe Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Kurzarbeit
- Optimierung der Finanzierungsströme in der UG 20
- Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter
- Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag an die Entgelterhöhung

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021
- Anpassung des Arbeitnehmeranteils beim Arbeitslosenversicherungsbetrag während Kurzarbeit
- Anpassung der Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds im Zeitraum 2020 bis 2022
- Verlängerung des pauschalen Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung
- Umschichtung des 2021 zustehenden Bundesbeitrags aus dem Bereich der Sozialbetrugsbekämpfung der BUAK in den Sachbereich Schlechtwetter
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag bei Entgelterhöhung während der Kurzarbeit

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen wird den Haushalt der UG-20 um rund 1 Mrd. Euro belasten (Mehrausgaben für Kurzarbeitsbeihilfen abzüglich Kosten für Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit).

Die gesetzliche Klarstellung zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen und Kurzarbeit verursacht keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

Das Vorziehen der für 2021 vorgesehenen Kürzung der Überweisung des Bundes an den IEF auf das Jahr 2020 verursacht im Vergleich zur geltenden Regelung im Schnitt der beiden Jahre keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die nun beabsichtigte Reduktion der dzt. für das Jahr 2022 vorgesehenen Verminderung des Überweisungsbetrags (-€ 100 Mio.) auf € 50 Mio. verursacht hingegen eine höhere Belastung um € 50 Mio. im Jahr 2022.

Durch die Verlängerung der Pauschalregelung des Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung wird gegenüber dem Alternativfall (keine Verlängerung der Pauschalregelung) mit jährlichen Einsparungen in Höhe von € 6 Mio. gerechnet.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>50.000</b>	<b>-934.000</b>	<b>-50.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Durch Kurzarbeit sind keine wesentlichen gleichstellungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

**Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:**

Die öffentlich geförderte Kurzarbeit bietet einen Anreiz zur Weiternutzung des Arbeitskräfteangebots und sichert dadurch die betriebliche Wissens- und Produktionsbasis.

Die geförderte Kurzarbeit sichert höhere Haushaltseinkommen (als im Falle der Arbeitslosigkeit) für die Betroffenen. Der gesicherte inlandswirksame private Konsum (welcher durch öffentliche Transfers stabilisiert wurde) sichert wiederum weitere Arbeitsplätze.

**Wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Zu Art. 11 bis 13 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes (BSchEG))**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2020

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.“ der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

**Problemanalyse****Problemdefinition**

Die internationale COVID-19-Krise stellt den österreichischen Arbeitsmarkt vor enorme Herausforderungen. Gerade während der Krise ist es wichtig, Beschäftigte durch Förderung von Kurzarbeit vor Arbeitslosigkeit zu bewahren und Möglichkeiten zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zu nutzen.

**Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne entsprechende Maßnahmen wären Menschen und Unternehmen von Unsicherheit betroffen und soziale und wirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit Erwerbslosigkeit würden manifestiert.

**Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Analyse und Interpretation von Daten aus dem Data Warehouse des AMS.

**Ziele****Ziel 1: Verlängerung der Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verlängerung der aktuellen Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021 samt Finanzierungsermächtigung soll die Beschäftigungssituation in Unternehmen mit COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten stabilisiert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne finanzielle Unterstützung bei Kurzarbeit käme es vermehrt zu Kündigungen und Insolvenzen.	Erhaltung von Arbeitsplätze und Unternehmen durch finanzielle Unterstützung in Krisenzeiten.

### **Ziel 2: Klarstellung Höhe Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Kurzarbeit**

Beschreibung des Ziels:

Rechtliche Klarstellung, dass im Fall von Kurzarbeit und geringem Einkommen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Summe in der Höhe wie vor Kurzarbeit entrichtet werden (§ 37b Abs. 5 AMSG), der Arbeitnehmerbeitrag jedoch auf Basis des in der Regel niedrigerem Einkommens bei Kurzarbeit zu berechnen ist. (§ 2a Abs. 7 AMPFG).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Lohnverrechnung und Beitragsabführung durch Regelungen zur Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Kurzarbeit in Teilbereichen erschwert.	Transparente und operativ bessere Regelung zur Festsetzung der Höhe der Arbeitslosenversicherungsbeiträge während Kurzarbeit.

### **Ziel 3: Optimierung der Finanzierungsströme in der UG 20**

Beschreibung des Ziels:

Mittelbereitstellungen aus der UG-20 sollen dann erfolgen, wenn Mittelbedarf vorrangig gegeben ist (Beispiel Insolvenz-Entgelt-Fonds, Schlechtwetterentschädigung).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Geltende gesetzliche Regelungen § 14 AMPFG sowie § 20 BSchEG	Neuregelung § 14 AMPFG sowie § 20 BSchEG mit Pauschalabgeltung 2021 in Kraft.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021**

Beschreibung der Maßnahme:

Angesichts der dzt. zu erwartenden Prolongierung der Covid-19-Krisensituation soll die derzeit geltende Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021 verlängert werden. Auf diese Weise ist es ermöglicht, weiterhin auf der Grundlage von Sozialpartnervereinbarungen und den vom Verwaltungsrat des AMS beschlossenen Richtlinien, Kurzarbeitsbeihilfen zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigung in Betrieben und zur Verhinderung des Entstehens coronakrisenbedingter Arbeitslosigkeit zu gewähren.

Die Ermächtigung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen per Verordnung die Finanzierungsobergrenzen für Kurzarbeit gemäß § 13 Abs. 1 zu erhöhen, wird dementsprechend in das Jahr 2021 erstreckt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bestimmungen für die COVID-19-Kurzarbeit (§ 37b Abs. 7 AMSG) laufen mit Jahresende 2020 aus. Zur Monatsmitte September 2020 waren noch rund 383.000 geplante Teilnahmen (Personen in Kurzarbeit) in laufenden Kurzarbeitsprojekten registriert.	Die COVID-19-Kurzarbeit ist bis Ende März 2021 verlängert. Im ersten Quartal 2021 werden noch rund 200.000 Personen in Kurzarbeit durch die Arbeitsmarktförderung unterstützt.

### **Maßnahme 2: Anpassung des Arbeitnehmeranteils beim Arbeitslosenversicherungsbetrag während Kurzarbeit**

Beschreibung der Maßnahme:

Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind und die somit eine verkürzte Arbeitszeit und ein geringeres Bruttoeinkommen haben, sollen einen entsprechend geringeren Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (AIV) entrichten.

Die Differenz zur AIV-Beitragsleistung vor Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber zu tragen (§ 37b Abs. 5 AMSG) und wird im Rahmen der AMS Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kein gesonderter Tatbestand Kurzarbeit in den Regelungen des Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei geringem Einkommen im AMPFG enthalten.	Neuregelung des §2a AMPFG Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen mit Sonderregelung Kurzarbeit ist mit Jahresbeginn 2021 in Kraft getreten.

### **Maßnahme 3: Anpassung der Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds im Zeitraum 2020 bis 2022**

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeitige Rechtslage schreibt für 2021 eine Kürzung der Bundesüberweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) um € 50 Mio. (§ 14 Abs. 4 AMPFG) und für das Jahr 2022 eine Kürzung um € 100 Mio. vor.

Durch die Neuregelung soll die Kürzung für 2021 entfallen, so dass 2021 der ungekürzte Betrag überwiesen wird.

Für das Jahr 2022 ist eine Betragsverminderung von € 50 Mio. vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Geltende Rechtslage Überweisungen an den IEF: Die in den Jahren 2021 und 2022 ermittelten Beträge sind im Jahr 2021 um 50 Mio. Euro und im Jahr 2022 um 100 Mio. Euro zu vermindern.	Neue Rechtslage Überweisungen den IEF gem. § 14 Abs. 4 AMPFG: Der für die Jahre 2020 sowie 2022 ermittelte Betrag ist jeweils um 50 Mio. Euro zu vermindern.

### **Maßnahme 4: Verlängerung des pauschalen Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Neuregelung bringt eine Verlängerung der Pauschalregelung gemäß § 20 BSchEG, wonach auch im Jahr 2021 der BUAK für den Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ 3 Mio. aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu überweisen sind.

Im Alternativfall (keine Verlängerung der Pauschalregelung) würde § 12 Abs. 3 BSchEG zur Anwendung kommen, demzufolge der tatsächliche Einnahmefall der BUAK im Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bedecken wäre.

Mit Blick auf die längerfristige Entwicklung der Einnahmen-/Ausgabensalden der BUAK im Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ wäre bei Wegfall der Pauschalregelung mit einem höheren Aufwand für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu rechnen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auslaufen der Pauschalsatzabgeltung gem. § 20 BSchEG mit Ende 2020.	Weiterführung der Pauschalsatzabgeltung gem. § 20 BSchEG bis Ende 2021.

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hängen wesentlich von der Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit ab.

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### - Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Transferaufwand	-50.000	934.000	50.000	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>-50.000</b>	<b>934.000</b>	<b>50.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

#### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

##### Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung: Keine deutliche Unterrepräsentation eines Geschlechts erwartbar.

#### Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

### Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Die geförderte Kurzarbeit sichert höhere Haushaltseinkommen als im Falle der Arbeitslosigkeit für die Betroffenen. Die Nettoersatzraten in Kurzarbeit sind höher (80 bis 90%) als im Falle von Arbeitslosigkeit (55%). Der gesicherte inlandswirksame private Konsum (welcher durch öffentliche Transfers stabilisiert wird) sichert wiederum weitere Arbeitsplätze.

Veränderung der Nachfrage

in Mio. Euro		2020	2021	2022	2023	2024
Konsum	Privat	0,0	262,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamtinduzierte Nachfrage</b>		<b>0,0</b>	<b>262,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2020	2021	2022	2023	2024
Wertschöpfung in Mio. €	0	354	43	26	17
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,11	0,01	0,01	0,01
Importe *)	0	97	10	7	5
Beschäftigung (in JBV)	0	5.578	763	475	298

\*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Durch die mittels öffentlich geförderter Kurzarbeit stabilisierten Konsumausgaben können 2021 annähernd 5.600 Beschäftigungsverhältnisse indirekt – über die direkten Effekte der Kurzarbeit hinaus – gesichert werden, was einer Wertschöpfung von über € 354 Mio. entspricht.

### Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Die öffentlich geförderte Kurzarbeit bietet einen Anreiz zur betrieblichen Weiternutzung des Arbeitskräfteangebots.

### Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Der Einsatz von Kurzarbeit sichert die betriebliche Wissens- und Produktionsbasis.

## Soziale Auswirkungen

### Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2020	2021	2022	2023	2024
unselbständig Beschäftigte	0	4.665	661	408	253

davon 15 bis unter 25 Jahre	0	752	94	50	29
davon 25 bis unter 50 Jahre	0	2.840	375	216	121
davon 50 und mehr Jahre	0	1.073	192	142	104
selbständig Beschäftigte	0	913	102	67	45
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>5.578</b>	<b>763</b>	<b>475</b>	<b>298</b>

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**

Die COVID-19-Kurzarbeit sichert tausende Beschäftigungsverhältnisse, damit auch Dienstverhältnisse mit Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

#### **Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen**

Würde die öffentlich geförderte COVID-19-Kurzarbeit 2021 nicht eingesetzt, würde sich die ausgewiesene Arbeitslosigkeit um rund 30.000 im Jahresdurchschnitt erhöhen.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.500.000	50.000				
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		50.000	566.000					
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASGK			0	1.500.000	50.000		

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt in der UG-20.

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024				
Bund		-50.000.000,00	934.000.000,00	50.000.000,00						
Bezeichnung		Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Anpassung der Akontierung an den Insolvenz-Entgeltfonds (UG-20)		Bund	1	-50.000.000,0 0						
Verlängerung der COVID-19-Kurzarbeit (UG-20)		Bund			1	1.500.000.000				



Einsparung Arbeitslosengeld etc. bei Einsatz Kurzarbeit (UG- 20)	Bund	1	-560.000.000	
Pauschaler Finanzierungsanteil für die Schlechtwetterentschädi- gung (UG-20)	Bund	1	-6.000.000	
Verringerung der Kürzung des Überweisungsbetrag an den IEF (UG-20)	Bund			1 50.000.000

Anpassung der Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds für das Jahr 2020: Der Betrag wird um € 50 Mio. reduziert (Abrechnung/Feststellung des Betrags 2020 erfolgt im Herbst 2021).

Reduktion der Kürzung des Überweisungsbetrages an den IEF von € 100 Mio. auf € 50 Mio. im Jahr 2022. Somit zusätzlicher Aufwand für die UG-20 in Höhe von € 50 Mio. 2022.

Verlängerung der COVID-19-Kurzarbeit bis 2021: Mehrkosten UG-20 für Kurzarbeitsbeihilfen von bis zu € 1,5 Mrd. gemäß BVAE, aber Einsparungen für Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit.

Verlängerung des pauschalierten Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung: Mit Blick auf die längerfristige Entwicklung der Einnahmen-/Ausgabensalden der BUAK im Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ und unter Berücksichtigung möglicher, coronabedingter Unsicherheiten der weiteren Saldenentwicklungen wäre im Alternativfall (keine Verlängerung der Pauschalregelung) mit einem jährlichen Aufwand für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik iHv. 9 Mio. zu rechnen. Durch die Verlängerung der Pauschalregelung sind daher jährlich Einsparungen iHv. rund €6 Mio. für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu erwarten.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)</li> <li>- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten</li> </ul>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> <li>- Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> <li>- Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist</li> </ul>
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1576256302).

## Zu Art. 14 und 15 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes und des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2021 (Art. 14) 2020 (Art. 15)
Inkrafttreten/	2021 (Art. 14)
Wirksamwerden:	2020 (Art. 15)

### Problemanalyse

Die Deckung des Aufwands im Sachbereich Schlechtwetter erfolgt durch einen Beitrag der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (AG) und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AN), der durch den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben ist. Er beträgt 1,4 % des Arbeitsverdienstes bis zur Höchstbeitragsgrundlage und ist von AG und AN zu gleichen Teilen zu tragen. Bei Arbeitsausfall durch Schlechtwetter steht den AN eine Schlechtwetterentschädigung in Höhe von 60% des Lohns zu. Diesen Betrag bekommen die AG von der Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) rückerstattet (zuzüglich 30% für die zu leistenden Sozialabgaben).

Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge zur Deckung des Aufwands an Rückerstattungen nicht ausreichen (ein Negativsaldo entsteht), ist ein Beitrag aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik zu leisten.

Dieser ist grundsätzlich von der BUAK monatlich nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen. Nach jedem Kalenderjahr ist bis spätestens 31. Mai eine Endabrechnung vorzunehmen (§ 12 Abs. 3 und 7 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes - BSchEG). Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, dass die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen oder diese übersteigen, erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß und der Zeitpunkt, ab dem ein geänderter Beitrag zu leisten ist, ist durch VO der BM für Arbeit, Familie und Jugend nach Anhörung der Bausozialpartner festzulegen (§ 12 Abs. 6 BSchEG).

Zur Vereinfachung und Gewährleistung eines stabilen Schlechtwetterentschädigungsbeitrags wird seit 2007 ein jährlicher Pauschalbeitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik geleistet. Die monatliche Berechnung des Bundesbeitrages und eine Abänderung des Schlechtwetterbeitrages durch VO fallen damit weg (§ 20 BSchEG).

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag kann das Entgelt – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – höher sein, als das davor bezogene Entgelt der Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers. Dies liegt etwa dann vor, wenn ein Facharbeiter noch als Lehrling im Monat davor eine Lehrlingsentschädigung bezogen hat, das Entgelt während der Kurzarbeit – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – im darauffolgenden Monat auf der Basis eines Facharbeiterlohns zusteht.

### Ziele

- Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter
- Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag an die Entgelterhöhung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Umschichtung des 2021 zustehenden Bundesbeitrags zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten gemäß § 17a BUAK (ab 2020: 2 Mio. valorisiert nach der Beschäftigungsgruppe A 3 nach dem 10. Jahr des KV für Angestellte des Baugewerbes und der Bauindustrie) in den Sachbereich Schlechtwetter
- Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag wird ein Gleichlauf zu § 37b Abs. 5 AMSG hergestellt und die Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag an die Entgelterhöhung (einschließlich Kurzarbeitsunterstützung) angepasst.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter soll der Bundesbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten im Jahr 2021 dem Sachbereich Schlechtwetter zukommen.

#### Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
Umschichtung des Bundesbeitrages nach § 17a Abs. 1 BUAG zum Sachbereich Schlechtwetter	2.000	0	0	0	0

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1677267653).

#### **Zum 4. Abschnitt (Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz)**

##### **Ziel(e)**

- Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen sowie von Renten aus der Sozialentschädigung.
- Beibehaltung der 2020 geltenden Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages im Jahr 2021.
- Angemessener Ersatz für die durch den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) den Ländern und Gemeinden entstehen Mindereinnahmen zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems.
- Sicherstellung der Mittel des Ausgleichstaxfonds.
- Ersatz der den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zusätzlich entstandenen Kosten
- Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit ausreichend COVID-19-Impfstoff
- Verfügbarkeit einer großen Anzahl von Antigen-Schnelltests
- Ausreichende Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI)

##### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Der Höhe nach gestaffelte Pensionsanpassung 2021 sowie Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus.
- Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.
- Aussetzung der Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages.
- Um einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses zu schaffen, erhalten die Länder und Gemeinden für das Jahre 2021 bis 2024 zusätzlich 200 Millionen Euro pro Jahr in Form eines Zweckzuschusses.
- In den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt für den Ausgleichstaxfonds.
- Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für Aufwand für Schutzausrüstung, für Personalkosten der Hotline 1450, und für Barackenspitäler sollen den Ländern über den in der ursprünglichen Fassung des BGBl. I Nr. 63/2020 genannten Zeiträumen hinaus bis Dezember 2020 durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt werden. wobei dieser auch auf andere Kosten erweitert wird.
- Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen und von COVID-19-Schnelltests.
- Das VKI-FinanzG 2020 wird um ein Jahr verlängert. Die grundsätzlich vorgesehene langfristige Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation erfolgt erst nach einer externen Evaluierung.

##### **Wesentliche Auswirkungen**

*Art. 16 bis 26:*

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,015 festgesetzt werden.

Darüber hinaus soll die Kaufkraft von Bezieher/innen kleinerer Pensionseinkommen gestärkt werden.

Die vorgeschlagene, nach dem Gesamtpensionseinkommen (die Summe aller Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. die Summe aller Beamtenpensionen) abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt eine soziale Komponente in sich.

Die Renten nach den Sozialentschädigungsgesetzen werden um den Faktor 1,035 erhöht.

*Art. 28:*

Der zusätzliche Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zum Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses hat finanzielle Auswirkungen für die Jahre 2021 bis 2024 in der vorgesehenen Höhe von jeweils 200 Millionen Euro.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

##### *Art. 16 bis 26:*

Durch die gestaffelte Pensionsanpassung 2021 und die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus werden die zusätzlichen Kosten für Pensionist/inn/en abgedeckt. Dadurch entstehen Mehraufwendungen/Einsparungen in der UG 22 und UG 23.

So ist vor allem vorgesehen, Pensionseinkommen in der Höhe von nicht mehr als 1.000 € monatlich mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen. Damit im Zusammenhang sollen sämtliche Ausgleichszulagenrichtsätze ebenfalls um 3,5% erhöht werden. Die Grenzwerte für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus werden abgestuft erhöht. Pensionseinkommen ab 1.000 € bis zu 1.400 € werden mit sinkenden Faktoren, von 3,5 % auf 1,5 %, angepasst, für Pensionseinkommen über 1.400 € bis zu 2.333 € kommt der Anpassungsfaktor i.H.v. 1,015 zur Anwendung. Pensionseinkommen über 2.333 € werden um 35 € erhöht.

Die Mehrkosten im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% betragen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22) im Jahr 2021 rund 164 Mio. €. Der Minderaufwand im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% beträgt im Bereich der Beamtenpensionen (UG 23) im Jahr 2021 rund 29 Mio. €.

Die Anpassung der Renten in der Sozialentschädigung mit dem Faktor 1,035 für das Jahr 2021 (Übernahme der Regelungen bei den Pensionen) verursacht Mehrkosten, die in den entsprechenden Detailbudgets Deckung finden.

##### *Art. 28:*

Der Bund stellt den Ländern als Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses für die Jahre 2021 bis 2024 einen Zweckzuschuss in Höhe von jährlich 300 Millionen Euro zur Verfügung, wobei die Beträge gemäß § 330b ASVG (jährlich 100 Millionen Euro), anzurechnen sind. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen.

##### *Art. 29:*

In den Jahren 2021 und 2022 sollen aus dem Bundeshaushalt dem Ausgleichstaxfonds jeweils zusätzlich 40 Mio. € zu fließen.

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Einmalig zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt	0	40.000	40.000	0	0

##### *Art. 30:*

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Transferaufwand	0	150.000	0	0	150.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>150.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>150.000</b>

##### *Art. 31:*

Für die COVID-19-Impfung von acht Millionen Menschen in Österreich ist für die Jahre 2020 und 2021 von einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 200 Millionen Euro auszugehen, für die Beschaffung von drei Millionen Antigen-Schnelltests von einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 30 Millionen Euro.

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Beschaffung von COVID-19-Impfstoff	80.000	120.000	0	0	0

Beschaffung von COVID-19-Schnelltestes	10.000	20.000	0	0	0
--	--------	--------	---	---	---

Art. 32:

Es handelt sich um eine einjährige Finanzierung des VKI für das Jahr 2021 mit dem gesetzlichen Mittelzuschuss von 5 Mio. Euro.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-583.607</b>	<b>-471.278</b>	<b>-326.530</b>	<b>-321.764</b>	<b>-116.834</b>
<b>Nettofinanzierung Länder</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>
<b>Nettofinanzierung SV-Träger</b>	<b>2.326</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Art. 16 ermöglicht die Teilnahme am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu den Artikeln 16 bis 26

### **Änderung des Allgemeine Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes, des Heimopferrentengesetzes, des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,015 festgesetzt werden.

Da kleine und mittlere Pensionen von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenshaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) besonders betroffen sind, schlägt die Bundesregierung nun ein Modell vor, das dies berücksichtigt und ausgleicht sowie die gesetzliche Automatik für 2021 außer Kraft setzt.

Die vorgeschlagene, nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt somit eine soziale Komponente in sich.

So ist vor allem vorgesehen, Pensionseinkommen in der Höhe von nicht mehr als 1.000 € monatlich mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen. Damit im Zusammenhang sollen sämtliche Ausgleichszulagenrichtsätze ebenfalls um 3,5% erhöht werden. Die Grenzwerte für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus werden abgestuft erhöht.

Die Mehrkosten im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% betragen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2021 rund 164 Mio. €.

Auch die Pensionen der Beamt/inn/en des Bundes sowie der Pensionist/inn/en der ÖBB werden nach dem selben Modell angepasst.

Die Renten in der Sozialentschädigung, die einen Einkommens- und Pensionsersatz darstellen, wären jährlich mit dem Anpassungsfaktor für Pensionen zu erhöhen. Dieser beträgt für 2021 1,015.

Auch in der Sozialentschädigung soll jedoch die Erhöhung von 1,035 nachvollzogen werden.

Eine solche Erhöhung erfordert gesetzliche Regelungen in den Bereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Heimopferrentengesetzes.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Sämtliche Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze werden nur entsprechend mit dem Anpassungsfaktor (1,015) angepasst.



Die Renten in der Sozialentschädigung werden nur mit dem Anpassungsfaktor (1,015) angepasst.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

### Ziele

#### **Ziel 1: Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen sowie von Renten aus der Sozialentschädigung.**

Beschreibung des Ziels:

Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen sowie von Renten aus der Sozialentschädigung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen und der Renten nach der Sozialentschädigung.	Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen durch gestaffelte Pensionsanpassung im Jahr 2021 über den Anpassungsfaktor hinaus. Dies gilt ebenso für die Renten nach der Sozialentschädigung.

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Der Höhe nach gestaffelte Pensionsanpassung 2021 sowie Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus.**

Beschreibung der Maßnahme:

Für das Kalenderjahr 2021 ist die Pensionserhöhung nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1.000 € monatlich beträgt, um 3,5%;
2. wenn es über 1.000 € bis zu 1.400 € monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5% auf 1,5% linear absinkt;
3. wenn es über 1.400 € bis zu 2.333 € monatlich beträgt, um 1,5%;
4. wenn es über 2.333 € monatlich beträgt, um 35 €.

Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist der Erhöhungsbetrag auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze sind für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen; dies gilt auch für die Richtsatzerhöhung für Kinder.

Im Bereich der Pensionen der Bundesbeamt/inn/en sowie im Bereich der Pensionen der ÖBB-Bediensteten wird das gleiche Anpassungsmodell umgesetzt.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.**

Beschreibung der Maßnahme:

Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen (Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Impfschadengesetz, Verbrechenopfergesetz und Heimrentenopfergesetz) um den Faktor 1,035.

Umsetzung von Ziel 1

**Abschätzung der Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****Finanzielle Auswirkungen für den Bund****– Ergebnishaushalt**

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Erträge</b>		<b>28.796</b>	<b>27.700</b>	<b>26.697</b>	<b>25.706</b>	<b>24.699</b>
Transferaufwand		165.077	158.978	153.227	147.470	141.533
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>165.077</b>	<b>158.978</b>	<b>153.227</b>	<b>147.470</b>	<b>141.533</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-136.281</b>	<b>-131.278</b>	<b>-126.530</b>	<b>-121.764</b>	<b>-116.834</b>

UG 22:

2021: betroffene Personen: 1.565.600; Mehraufwand: € 164,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 105,0;

2022: betroffene Personen: 1.487.320; Mehraufwand: € 158,2 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 106,4;

2023: betroffene Personen: 1.409.040; Mehraufwand: € 152,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 108,2;

2024: betroffene Personen: 1.330.760; Mehraufwand: € 146,6 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 110,2;

2025: betroffene Personen: 1.252.480; Mehraufwand: € 140,7 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 112,3.

UG 21 – Opferfürsorgegesetz:

2021: betroffene Personen: 1.218; Mehraufwand: € 0,131 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 107,9;

2022: betroffene Personen: 1.169; Mehraufwand: € 0,128 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 109,1;

2023: betroffene Personen: 1.122; Mehraufwand: € 0,125 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 110,9;

2024: betroffene Personen: 1.077; Mehraufwand: € 0,122 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 113,3;

2025: betroffene Personen: 1.034; Mehraufwand: € 0,120 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 115,6.

UG 21 – Impfschadengesetz:

2021: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,093 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 864,1;

2022: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,094 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 872,7;

2023: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,096 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 887,6;

2024: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,098 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 906,2;

2025: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,100 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 925,2.

UG 21 – Verbrechensopfer- und Heimopfergesetz:

2021: betroffene Personen: 4.074; Mehraufwand: € 0,464 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 113,8;

2022: betroffene Personen: 4.347; Mehraufwand: € 0,505 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 116,2;

2023: betroffene Personen: 4.638; Mehraufwand: € 0,549 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 118,4;

2024: betroffene Personen: 4.949; Mehraufwand: € 0,601 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 121,4;

2025: betroffene Personen: 5.282; Mehraufwand: € 0,660 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 124,9.

UG 23:

2021: betroffene Personen: 180.767, Minderaufwand: € 28,8 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -159,3

2022: betroffene Personen: 171.730, Minderaufwand: € 27,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -161,3

2023: betroffene Personen: 162.690, Minderaufwand: € 26,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -164,1

2024: betroffene Personen: 153.650, Minderaufwand: € 25,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -167,3

2025: betroffene Personen: 144.610, Minderaufwand: € 24,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -170,8

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		165.077	158.978	153.227	147.470	141.533
in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	22.01.01 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	164.388	158.251	152.458	146.650	140.654
gem. BFRG/BFG	21.	689	727	769	820	879

#### Erläuterung der Bedeckung

Für die entstehenden Mehraufwendungen ist im BVA 2021 sowie für den geltenden BFR für die Folgejahre Bedeckung gegeben.

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund		165.076.500,00	158.978.031,20	153.227.422,80	147.470.481,20	141.532.949,60					
Bezeichnung		2021		2022		2023		2024		2025	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Mehraufwand UG 22 durch Pensionserhöhung	Bund	1.565,60	105,00	1.487,32	106,40	1.409,04	108,20	1.330,76	110,20	1.252,48	112,30
		0		0	0		0		0		
Mehraufwand UG 21 Rentenerhöhung	Bund	5.400	127,50	5.624	129,30	5.868	131,10	6.134	133,80	6.424	136,90

UG 22:

2021: betroffene Personen: 1.565.600; Mehraufwand: € 164,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 105,0;  
 2022: betroffene Personen: 1.487.320; Mehraufwand: € 158,2 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 106,4;  
 2023: betroffene Personen: 1.409.040; Mehraufwand: € 152,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 108,2;  
 2024: betroffene Personen: 1.330.760; Mehraufwand: € 146,6 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 110,2;  
 2025: betroffene Personen: 1.252.480; Mehraufwand: € 140,7 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 112,3.

#### UG 21 – Opferfürsorgegesetz:

2021: betroffene Personen: 1.218; Mehraufwand: € 0,131 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 107,9;  
 2022: betroffene Personen: 1.169; Mehraufwand: € 0,128 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 109,1;  
 2023: betroffene Personen: 1.122; Mehraufwand: € 0,125 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 110,9;  
 2024: betroffene Personen: 1.077; Mehraufwand: € 0,122 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 113,3;  
 2025: betroffene Personen: 1.034; Mehraufwand: € 0,120 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 115,6.

#### UG 21 – Impfschadengesetz:

2021: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,093 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 864,1;  
 2022: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,094 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 872,7;  
 2023: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,096 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 887,6;  
 2024: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,098 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 906,2;  
 2025: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: € 0,100 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 925,2.

#### UG 21: Verbrechenopfer- und Heimopfergesetz:

2021: betroffene Personen: 4.074; Mehraufwand: € 0,464 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 113,8;  
 2022: betroffene Personen: 4.347; Mehraufwand: € 0,505 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 116,2;  
 2023: betroffene Personen: 4.638; Mehraufwand: € 0,549 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 118,4;  
 2024: betroffene Personen: 4.949; Mehraufwand: € 0,601 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 121,4;  
 2025: betroffene Personen: 5.282; Mehraufwand: € 0,660 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 124,9.

### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
-----------------------------	------	------	------	------	------

		2021		2022		2023		2024		2025	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Bund			28.796.183,10		27.700.049,00		26.697.429,00		25.705.645,00		24.699.388,00
UG 23 –											
Minderausgaben		180.767	159,30	171.730	161,30	162.690	164,10	153.650	167,30	144.610	170,80

## UG 23.

2021: betroffene Personen: 180.767, Minderaufwand: € 28,8 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -159,3

2022: betroffene Personen: 171.730, Minderaufwand: € 27,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -161,3

2023: betroffene Personen: 162.690, Minderaufwand: € 26,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -164,1

2024: betroffene Personen: 153.650, Minderaufwand: € 25,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -167,3

2025: betroffene Personen: 144.610, Minderaufwand: € 24,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € -170,8

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1164473830).

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 27**

### **Änderung Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

#### **Vorblatt**

##### **Problemanalyse**

Nach Art. XI Abs. 3 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) haben die Dienstgeber/innen für alle von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages nach Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 NSchG beschäftigten Dienstnehmer/innen für jeden Nachtschwerarbeitsmonat einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 ASVG zu entrichten.

Nach Art. XI Abs. 5 NSchG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe des Beitragssatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger nach Art. XI Abs. 1 NSchG durch Verordnung so zu ändern, dass dieser Beitrag 75% der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Änderungen dieses Prozentsatzes um weniger als fünf Prozentpunkte haben dabei außer Betracht zu bleiben. Eine Änderung des Beitragssatzes wird erst mit dem ersten Beitragszeitraum des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Zur Berechnung des Beitragssatzes für das Jahr 2021 wurden die Erfolgsrechnungen des Jahres 2019 herangezogen. Der geforderte Deckungsgrad von 75% wäre mit einem Beitragssatz von 4,0% erreicht worden, wohingegen der 2019 geltende Beitragssatz von 3,4% (vgl. die Verordnung BGBl. II Nr. 444/2015) zu Mindereinnahmen in Höhe von 7,75 Mio. € geführt hat.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müsste der Beitragssatz auf 4,0% erhöht werden. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,8% unverändert, wodurch für das Jahr 2021 Mindereinnahmen für die Pensionsversicherung – und damit Mehraufwendungen für den Bund – in der Höhe von rund 2,33 Mio.€ entstehen.

##### **Ziel(e)**

Beibehaltung der 2020 geltenden Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages im Jahr 2021.

##### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Aussetzung der Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages.

##### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

##### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müsste der Beitragssatz auf 4,0 % erhöht werden. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,8 % unverändert, wodurch für das Jahr 2021 Mindereinnahmen für den Bund – in der Höhe von rund 2,33 Mio. € entstehen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-2.326	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	2.326	0	0	0

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass im Jahr 2021 die Höhe des Nachschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und somit weiterhin 3,8% der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung beträgt.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.



**Anhang**

**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Bedeckung**

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			2.326			

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	22.01.03			2.326			
	Nachtschwerarbeit variabel						

Erläuterung der Bedeckung

Die Mehraufwendungen finden Bedeckung im Rahmen des Bundesvoranschlages.

**Laufende Auswirkungen – Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund			2.325.539,00			

  

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Mehraufwand UG 22	Bund			1	2.325.539,00						

2021: 22.450 (NSchG-Versicherte), Beitragssatz 3,8% ergibt 44,185 Mio. € an Beiträgen – Beitragssatz 4,0% ergibt 46,511 Mio. € an Beiträgen. Die Beitragsdifferenz beträgt 2,326 Mio. €.

**Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Sozialversicherungsträger				2.325.539,00							
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mindereinnahmen	SV			1	2.325.539,00						
Pensionsversicherung											

2021: 22.450 (NSchG-Versicherte), Beitragssatz 3,8% ergibt 44,185 Mio. € an Beiträgen – Beitragssatz 4,0% ergibt 46,511 Mio. € an Beiträgen. Die Beitragsdifferenz beträgt 2,326 Mio. €.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1164473830).

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 28**

### **Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Ein Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen sind, zur Abdeckung der Pflegekosten ist seit 1. Jänner 2018 nicht mehr zulässig. Das gleiche gilt für das Vermögen von deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknehmern und Geschenknnehmerinnen. Seit 1. Jänner 2018 dürfen Ersatzansprüche demnach nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Durch diesen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den bisher vorgesehenen Ausgleich iHv 100 Mio. Euro (§ 330b ASVG) nicht abgedeckt sind. Die daraus entstandene Finanzierungslücke führt zu einer erheblichen budgetären Belastung für Länder und Gemeinden.

Abgesehen von den in § 330b ASVG vorgesehenen Mitteln iHv 100 Millionen Euro ist daher eine gesetzliche Grundlage für die Leistung von Zweckzuschüssen für die Jahre 2021 bis 2024 zu schaffen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Länder und Gemeinden würden ohne eine bundesgesetzliche Regelung für die Jahre 2021 bis 2024 keinen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses erhalten.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Auf Basis der Rechnungsabschlüsse Evaluierung, ob der in § 3 des gegenständlichen Bundesgesetzes festgelegte Termin für die Anweisung der Mittel – jeweils Dezember der Jahre 2021 bis 2024 – eingehalten wurde.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems**

Beschreibung des Ziels:

Länder und Gemeinden erhalten einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Durch den verfassungsgesetzlich geregelten Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den in § 330b ASVG geregelten Ausgleich iHv 100 Millionen Euro nicht angemessen abgedeckt sind.	Länder und Gemeinden erhalten für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Ausgleich iHv 300 Millionen Euro.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Zweckzuschuss an die Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, den Ländern für die Jahre 2021 bis 2024 einen Betrag von jährlich 300 Millionen Euro aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind die Beträge gemäß § 330b ASVG (100 Millionen Euro) anzurechnen. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen.

Umsetzung von Ziel 1

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	200.000	200.000	200.000	200.000	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>

#### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

##### – Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Erlöse</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>0</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

**Anhang**

**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Bedeckung**

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		200.000	200.000	200.000	200.000	

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
Durch Mehreinzahlungen	21.02.02 Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige		200.000	200.000	200.000	200.000	

**Erläuterung der Bedeckung**

Die Bedeckung der Mehrausgaben in den Jahren 2021 bis 2024 iHv jährlich 200 Millionen Euro erfolgt durch zweckgebundene Mehreinnahmen des Pflegefonds, welche wiederum durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteiles für den Pflegefonds finanziert werden. Dieser Anteil der Finanzierung des Pflegefonds erfolgt nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden (siehe Art. 2 des FAG 2017).

Diese Auszahlungen führen zu einer Maastricht-relevanten Saldenverschlechterung beim Bund, jedoch zu einer Saldenverbesserung bei den Ländern in gleicher Höhe, sodass der gesamtstaatliche Saldo sich nicht verändert.

**Laufende Auswirkungen – Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund		200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	

  

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Mittelbereitstellung	Bund	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0		
Bund an Länder			0		0		0		0		

Länder	Verteilungsschlüssel	auszuzahlender Betrag
Burgenland	2,739453%	5.478.906,00 €
Kärnten	5,860326%	11.720.652,00 €
Niederösterreich	18,738108%	37.476.216,00 €
Oberösterreich	17,769283%	35.538.566,00 €
Salzburg	6,900836%	13.801.672,00 €
Steiermark	15,188123%	30.376.246,00 €
Tirol	13,700107%	27.400.214,00 €
Vorarlberg	5,473542%	10.947.084,00 €
Wien	13,630222%	27.260.444,00 €
		200.000.000,00 €

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	

  

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mittelbereitstellung	Länder	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0		
Bund an Länder			0		0		0		0		

Länder	Verteilungsschlüssel	auszuzahlender Betrag
Burgenland	2,739453%	5.478.906,00 €
Kärnten	5,860326%	11.720.652,00 €
Niederösterreich	18,738108%	37.476.216,00 €
Oberösterreich	17,769283%	35.538.566,00 €
Salzburg	6,900836%	13.801.672,00 €
Steiermark	15,188123%	30.376.246,00 €

Tirol	13,700107%	27.400.214,00 €
Vorarlberg	5,473542%	10.947.084,00 €
Wien	13,630222%	27.260.444,00 €
		200.000.000,00 €

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1164473830).

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 29**

### **Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.“ für das Wirkungsziel „Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die wesentlichste Einnahmequelle des Ausgleichstaxfonds stellen die, in Folge der unzureichenden Anstellung von begünstigten Behinderten nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzuschreibenden, Ausgleichstaxen dar. Die Ausgleichstaxen sind zweckgebunden für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der COVID-19 Situation sind die Einnahmen an Ausgleichstaxen gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % bzw. 17 Mio. € (Stand 31.8.2020 gegenüber 31.8.2019) zurückgegangen.

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation wird auch für das Jahr 2021 mit noch größeren Ausfällen an einzunehmenden Ausgleichstaxen gerechnet. Demgegenüber wird es erforderlich sein, die Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Es ist daher davon auszugehen, dass es zumindest in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlicher, umfangreicher Mittel im Ausgleichstaxfonds bedarf, um das notwendige Aktivitätsniveau zu finanzieren. Mit einer Stabilisierung des Einnahmenniveaus aus Ausgleichstaxen kann erst mittelfristig wieder gerechnet werden.

Daher sollen dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Erfahrungsgemäß sind Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Um gerade dem entgegenzuwirken, werden Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds in Form von Projekt- und Individualförderungen unterstützt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen im Falle einer Reduzierung dieser Maßnahmen mangels finanzieller Deckung deutlich erhöhen würde.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025



Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung betreffend den Zufluss aus Budgetmitteln in Sinne der angeführten Maßnahmen soll 2025 anhand der Aufzeichnungen zur Gebarung des ATF durchgeführt werden.

Es sind keine organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Sicherstellung der Mittel des Ausgleichstaxfonds**

Beschreibung des Ziels:

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation wird auch für das Jahr 2021 mit noch größeren Ausfällen an einzunehmenden Ausgleichstaxen gerechnet. Demgegenüber wird es erforderlich sein, die Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Es ist daher davon auszugehen, dass es zumindest in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlicher, umfangreicher Mittel im Ausgleichstaxfonds bedarf, um das notwendige Aktivitätsniveau zu finanzieren.

Ziel ist es die Mittel des Ausgleichstaxfonds für Projekt- und Individualförderungen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auf Grund der COVID-19 Situation reduzierte Einnahmen an Ausgleichstaxen.	Sicherstellung der Mittel des Ausgleichstaxfonds durch jeweils zusätzlich 40 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: In den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt**

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung von Ziel 1

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 30**

### **Änderung des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes**

Einbringende Stelle:	Abteilung I/B/7 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2020

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie waren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, der Versorgungssicherheit sowie der Information der Bevölkerung von den Ländern umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Dabei wurde speziell für COVID-19 anzuwendende Schutzausrüstung von den Ländern für Krankenanstalten, Pflegeheime und andere systemrelevante Einrichtungen angekauft, die Abwicklung der Testorganisation und Information der Bevölkerung über die Gesundheitsberatung 1450 vorgenommen sowie für die allenfalls notwendige Behandlung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen mit Covid-19 Patienten eigene Barackenspitäler errichtet und betrieben.

Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für Aufwand für Schutzausrüstung, für Personalkosten der Hotline 1450, und für Barackenspitäler sollen den Ländern über den in der ursprünglichen Fassung des BGBl. I Nr. 63/2020 genannten Zeiträumen hinaus bis Dezember 2020 durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt werden.

Zusätzlich sollen den Ländern durch einen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe ihrer im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für im Zusammenhang mit erhöhten Personalkosten der Hotline 1450 entstandenen Nebenkosten im Zeitraum März bis Dezember 2020 und für administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach §5 Epidemiegesetz 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum März bis Dezember 2020 ersetzt werden. Die näheren Details über die Mittelverwendung und Abwicklung (z. B. Inhalt der Anmeldungen, Fristen) sind in einer Richtlinie geregelt welche den Änderungen entsprechend anzupassen wäre.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten liegt im Wege des Epidemiegesetzes beim Bund. Der Vollzug des Epidemiegesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Durch das Covid-19-Zweckzuschussgesetz wurde ein Zweckzuschuss für einige nicht unwesentliche Maßnahmenbereiche (Schutzausrüstung, zusätzliche Kosten für die Gesundheitsberatung 1450 und Barackenspitäler) welche von der Kostentragung im Wege des Epidemiegesetzes ausgenommen sind eingeführt. In der ursprünglichen Fassung des Covid-19-Zweckzuschussgesetz sind jedoch restriktive Zeiträume für den Kostenersatz angeführt, welche sich nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der Pandemie und den dadurch entstandenen Kosten decken.

Des Weiteren waren nicht unerhebliche Kosten (Die Abgesehen von Personalkosten zusätzliche entstandenen Kosten bei der Gesundheitsberatung 1450 sowie die Logistikkosten im Zusammenhang mit Testungen nach § 5 Epidemiegesetz), welche ebenfalls von der derzeitigen Kostentragung des Epidemiegesetzes ausgenommen sind, nicht abgedeckt.

Werden die den Ländern durch die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie entstandenen (Mehr)Aufwendungen durch den Bund nicht ersetzt, dann wird der Bund in Hinkunft nicht mehr mit der

Unterstützung der Länder bei der Pandemiebekämpfung rechnen können bzw. wären mehr Krankheitsfälle im Rahmen von COVID-19 zu verzeichnen.

Auch wäre es undenkbar und äußerst unwirtschaftlich, wenn der Bund alleine ohne Einbindung der Länder die Pandemiebekämpfung vornehmen würde, ohne auf die in den Ländern bereits bestehenden Versorgungsstrukturen zurückgreifen zu können.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Ersatzzeitraum für die Mehrausgaben der Länder bezieht sich auf maximal zehn Monate des Kalenderjahrs 2020 (März bis Dezember 2020).

Es wird damit gerechnet, dass die Länder alle ihre in Vollziehung dieses Bundesgesetzes in Zusammenhang angefallenen Aufwendungen gegenüber dem Bund bis ins Jahr 2021 abgerechnet haben werden, weshalb dann ab dem Jahr 2023 mit einer Evaluierung dieser Maßnahme begonnen werden wird.

### Ziele

#### Ziel 1: Ersatz der Mehraufwendungen der Länder durch COVID-19

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Zweckzuschussgesetzes wurden den Ländern die entstandenen Mehraufwendungen bei der Bekämpfung von COVID-19 bis Ende des Jahres 2021 abgegolten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Länder haben aus den eigenen Budgets die Mehraufwendungen (Schutzausrüstung, Personal der Gesundheitsberatung 1450, Barackenspitäler, Infrastrukturkosten in Zusammenhang mit der Gesundheitsberatung 1450 und administrativer Aufwand für Testungen nach §5 Epidemiegesetz 1950) für die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie übernommen.	Die Anträge der Bundesländer sind auf der Basis einer überarbeiteten Richtlinie im Jahr 2021 vom BMSGPK abgearbeitet worden.

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Überarbeitung der mit der ursprünglichen Version des Zweckzuschussgesetzes vorgesehenen Richtlinie im Einvernehmen mit dem BMF

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat das BMSGPK eine Richtlinie zur Abwicklung des Zweckzuschussgesetzes im Einvernehmen mit dem BMF erlassen, wobei die Länder gehört wurden. Diese Richtlinie ist an die überarbeiteten Bestimmungen anzupassen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

---

Die Richtlinie zum Zweckzuschussgesetz trägt den geänderten Gesetzesstellen nicht Rechnung. Die Richtlinie ist an die geänderte Fassung angepasst worden.

---

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Transferaufwand		0	150.000	0	0	150.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>0</b>	<b>150.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>150.000</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Bund				150.000.000,00							
Bezeichnung		2020		2021		2022		2023		2024	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Ersatz des Bundes an die Bund	1			150.000.000,0							
Länder für den Mehraufwand aufgrund COVID-19				0							

Im Zuge der Erhebung der Ausgaben in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurden bei den Ländern die entsprechenden Aufwendungen seitens de BMSGPK abgefragt. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Bundesländer wurden die Kosten für den Bund als Maximalvariante angenommen, wobei die Länder immer wieder betont haben, dass die vorliegenden Zahlen noch nicht vollständig und endabgerechnet sind.

Dabei wurde von folgenden Annahmen (abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie) ausgegangen:

**Schutzausrüstung:** Im Rahmen der ersten Kostentragung nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden Ausgaben für Schutzausrüstung für den Zeitraum März bis Ende Mai 2020 in der Höhe von rd. 93 Mio. € erwartet. Für den restlichen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 wird, da auch die Lager voll sind, der Bund auch im Wege des BMDW entsprechende Kontingente an Schutzausrüstung angekauft und verteilt hat, mit einem wesentlich geringeren Aufkommen gerechnet. Angenommen werden rd. 50 Mio. €.

**Barackenspitäler:** Im Rahmen der ersten Kostentragung nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden Ausgaben für Barackenspitäler für den Zeitraum März bis Ende 2020 in der Höhe von rd. 38 Mio. € erwartet. Für den restlichen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 wird von einem weiteren Bedarf in der Größenordnung von rd. 15 Mio. € ausgegangen, da der Rückbau der Strukturen noch mehr Zeit in Anspruch genommen hat als im ersten Zweckzuschussgesetz vorgesehen war und derzeit keine zusätzlichen Barackenspitäler in den Ländern mehr in Verwendung stehen.

**Gesundheitsberatung 1450:** Im Rahmen der ersten Kostentragung nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden Ausgaben für die Gesundheitsberatung 1450 für den Zeitraum März bis April 2020 in der Höhe von rd. 3,7 Mio. € erwartet. Für den restlichen Zeitraum bis zum Ende des Jahres wird mit einem weiteren Bedarf in der Größenordnung von rd. 28 Mio. € ausgegangen. Es wurden die von den Ländern in den ersten Monaten gemeldeten Kosten (wo auch eine sehr hohe Auslastung gegeben

war) für das gesamte Jahr 2020 hochgerechnet, wobei naturgemäß die Inanspruchnahme und Auslastung der Gesundheitshotline 1450 im Laufe des Kalenderjahres Schwankungen unterliegt.

Infrastrukturkosten der Gesundheitshotline 1450: Diese bisher gar nicht vom Bund getragenen Kosten wurden mit einem Prozentsatz der Personalkosten der Gesundheitsberatung in der Höhe von 25% angenommen, wobei die höchsten Kosten sicher zu Beginn der Ausstattung zu verzeichnen sind. Insgesamt wird von einem Betrag von rd. 7,0 Mio. € ausgegangen.

Logistikkosten im Zusammenhang mit Testungen nach § 5 Epidemiegesetz: Diese bisher gar nicht vom Bund getragenen Kosten wurden mit einem Pauschalbetrag von 20 € pro durchgeführtem Test angenommen. Dieser Betrag wurde auch bei der vom BMLRT durchgeführten Aktion Initiative „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“ als Pauschalbetrag für die Administration der Testungen angesetzt. Unter Hochrechnung der derzeitigen Testanzahl für das gesamte Kalenderjahr 2020 wird von einem Betrag von rd. 50 Mio. € ausgegangen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 573638838).

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 31**

### **Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden**

Einbringende Stelle: BMSGPK  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ 2020  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).“ der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die COVID-19-Pandemie ist eine außergewöhnlich schwerwiegende Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung. Die Ausbreitung von COVID-19 kann aufgrund der besonderen Eigenschaften des Erregers SARS-CoV-2 nur schwer unter Kontrolle gehalten werden; so können infizierte Person andere Menschen bereits anstecken, bevor sie selbst erkranken. Um die Anzahl der Erkrankungen auf einem Niveau zu halten, das vom Gesundheitssystem noch bewältigt werden kann, können auch in Zukunft Maßnahmen erforderlich werden, die die Freiheit der Bürger einschränken oder schweren wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.

Ein wesentliches Element um die Ausbreitung von COVID-19 unter Kontrolle zu halten, ist die Testung möglichst vieler Personen, wozu Antigen-COVID-19-Schnelltests einen wichtigen Beitrag leisten können. Für den Fall, dass Impfstoffe tatsächlich die Zulassung durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur erhalten, könnten durch die erfolgreiche Umsetzung eines COVID-19-Impfkonzeptes besonders gefährdete Personen- oder Berufsgruppen geschützt und bei günstigem Verlauf sogar der Großteil der Bevölkerung immunisiert werden. Die Bedrohung durch COVID-19 könnte so weitgehend entfallen oder zumindest deutlich vermindert werden.

Der vorliegende Entwurf dient dazu, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe und Antigen-Schnelltests durch den Bund zu schaffen. Dabei soll der Ankauf der Impfstoffe im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“, eines gemeinsamen Ansatzes der EU-Staaten und der Europäischen Kommission, erfolgen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Teilnahme am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ müsste Österreich im Rahmen eines nationalen Sonderweges als Käufer von vergleichsweise kleinen Mengen jedenfalls mit deutlich höheren Kosten für die Beschaffung der COVID-19-Impfstoffe rechnen. Es wäre weiters die Gefahr gegeben, dass der Impfstoff erst zu einem späteren Zeitpunkt oder sogar nur in einem nicht ausreichenden Ausmaß angeschafft werden könnte. Die gesundheitliche Bedrohung samt dem Zwang, einschränkende Maßnahmen zu setzen, bliebe dann länger aufrecht.

Durch die schnelle Beschaffung von Antigen-COVID-19-Schnelltests können nicht nur mehr Testungen durchgeführt werden, sondern das gesamte System der Testlogistik kann auch deutlich entlastet werden

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Ausgehend von den durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur zugelassenen Impfstoffen, wird ein COVID-19-Impfkonzepkt erstellt. Die Evaluierung soll in Hinblick auf die Durchimpfungsrates und ähnliche Parameter erfolgen.

### Ziele

#### **Ziel 1: Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit ausreichend COVID-19-Impfstoff**

Beschreibung des Ziels:

Durch dieses Bundesgesetz soll gewährleistet werden, dass die Impfstoffe, die zur Umsetzung des COVID-19-Impfkonzepktes erforderlich sind, im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union rechtzeitig beschafft werden können.

Angaben zu den konkret erforderlichen Mengen an Impfstoffen können derzeit noch nicht gemacht werden, weil noch nicht klar ist, welche Impfstoffe – die auf drei unterschiedlichen Technologien (mRNA, non-replicant viral vector, protein subunit) beruhen – tatsächlich zur Verfügung stehen werden (noch fehlende Marktzulassung seitens der Europäischen Arzneimittel-Agentur). Außerdem sind die Vertragsverhandlungen der Europäischen Kommission derzeit noch im Laufen. Entsprechende Impfstoffe vorausgesetzt, wird eine Impfung von acht Millionen Menschen in Österreich in einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 200 Millionen Euro angestrebt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich ruft im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union keine Kontingente ab. Die COVID-19-Impfstoffe müssen im Alleingang vom Bund oder einzelnen Bundesländern oder von den Personen, die geimpft werden wollen, selbst am freien Markt erworben werden.	Österreich nimmt am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ teil, kann dann zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ausreichende Mengen an COVID-19-Impfstoffen erwerben und der Bund stellt diese Impfstoffe den Einrichtungen, die die Impfungen durchführen, zur Verfügung. Der Umfang der Zielerreichung wird nur bezogen auf die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur zugelassenen (und damit in rechtlicher Hinsicht verfügbaren) COVID-19-Impfstoffe beurteilt.

#### **Ziel 2: Verfügbarkeit einer großen Anzahl von Antigen-Schnelltests**

Beschreibung des Ziels:

Für die Jahre 2020 und 2021 stehen für die Eindämmung von COVID-19 in Österreich ausreichend Antigen-Schnelltests zur Verfügung (nach derzeitigem Wissensstand wären dies 3 Millionen Tests).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Antigen-Schnelltests stehen nicht zur Verfügung und können ohne substanziellen Beitrag des Bundes nur dezentral und somit in Summe langsamer und nicht immer im gewünschten Ausmaß beschafft werden.	Aufgrund der Mitwirkung des Bundes konnten rechtzeitig die erforderlichen Mengen (Schätzung nach derzeitigem Stand: rund 1 Mio. Tests im Jahre 2020 und weiterer 2 Mio. Tests im Jahre 2021) an Antigen-Schnelltests zu angemessenen Preisen erworben und den testenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.



## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union Covid-19 Impfstoffe für den Bund zu erwerben und in der Folge den Einrichtungen zu überlassen, die die Impfungen durchführen.

Umsetzung von Ziel 1

### Maßnahme 2: Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Schnelltests

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Antigen-Schnelltests für den Bund zu erwerben und in der Folge den Einrichtungen zu überlassen, die die Testungen durchführen.

Umsetzung von Ziel 2

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Werkleistungen	2.000	3.000	0	0	0
Transferaufwand	88.000	137.000	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>90.000</b>	<b>140.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		90.000	140.000				
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
durch			90.000				
Überschreitung der							
Auszahlungsobergr							
enzen							
gem. BFRG/BFG	24.03.01 Gesundh. fördg., -			120.000			
	prävention u. Maßn. gg.						
	Suchtmitteln.						
gem. BFRG/BFG	24.		0	20.000			

#### Erläuterung der Bedeckung

Im Jahr 2020 wird die Bedeckung für alle Ausgaben im Wege des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen.

Die Kosten für die COVID-19-Schnelltests im Jahr 2021 werden über das Detailbudget 24.01.01.00 bedeckt.

#### Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	2.000.000,00	3.000.000,00			
	2020	2021	2022	2023	2024

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Transport, Versicherung, Lagerung der COVID-19-Impfstoffe	Bund	1	2.000.000,00	1	3.000.000,00						

Die Kosten für Transport, Versicherung und Lagerung der COVID-19-Impfstoffe können derzeit nur grob geschätzt werden, weil die tatsächlichen Kosten davon abhängig werden, welche Impfstoffe von welchen Anbietern wann erworben werden können. Da dies derzeit noch nicht feststeht, handelt es sich um Schätzungen, die sich auf die Obergrenze der erforderlichen Mittel beziehen.

### Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund		88.000.000,00	137.000.000,00			

  

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Überlassung von COVID-19-Impfstoff und Medizinprodukten an Einrichtungen, die Impfungen durchführen	Bund	1	78.000.000,00								
Überlassung von COVID-19-Schnelltests an Einrichtungen, die Schnelltests durchführen	Bund	1.000,00	10,00	2.000,00	10,00						
		0		0							
Überlassung COVID-19-Impfstoffen und Medizinprodukte an Einrichtungen, die die Impfungen durchführen	Bund			1	117.000.000,00						
					0						

Die verfügbaren ESI (Emergency Support Instrument)-Mittel der Europäischen Kommission sind mit den Vorauszahlungen für die sechs COVID-19-Impfstoffe bereits erschöpft. Daher ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten die fehlenden Mittel in der Höhe von rund 750 Mio. € anteilmäßig in den ESI-Topf einbringen. Unter der Voraussetzung, dass sich alle Mitgliedstaaten beteiligen, liegt der österreichische Anteil der Vorauszahlungen, entsprechend GNI, bei 2,9 Prozent, damit bei 21,7 Mio. EUR. Diese Vorauszahlungen werden auf den Preis pro Dosis angerechnet.

Die Gesamtkosten für die Beschaffung der COVID-19-Impfstoffe in den Jahren 2020 und 2021 setzen sich somit wie folgt zusammen:

- Anteil Österreichs zur Aufstockung der ESI-Mittel ca. 21,7 Millionen €
- Kosten für Impfstoffe von sechs verschiedenen Herstellern, die sich auf drei unterschiedliche Technologien (mRNA, non-replicant viral vector, protein subunit) verteilen ca. 168,3 Millionen €

Damit schafft man ein Portfolio, das geeignet ist, die Risiken hinsichtlich einer verzögerten oder ausbleibenden Marktzulassung einzelner Impfstoffe, der qualitativen Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie der Einsatzmöglichkeiten bei verschiedenen Bevölkerungs- und Risikogruppen breit zu streuen.

Details zur weiteren Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Hersteller sowie Informationen zum Preis pro Dosis können aufgrund der aktuell laufenden Verhandlungen und der europarechtlich normierten Verpflichtung zur Verschwiegenheit derzeit nicht publik gemacht werden.

Weiters sind in der Berechnung auch die Kosten von insgesamt 5 Millionen € für Medizinprodukte enthalten. Diese beinhaltet die Aufwendungen für Spritzen, Nadeln, etc., unter der Annahme, dass eine sehr umfangreiche Immunisierung der Bevölkerung erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass einer Person – auch in Abhängigkeit vom zum Einsatz kommenden Impfstoff – mehrere Dosen verabreicht werden müssen.

Die Kosten der Antigen-Schnellteste liegen zwischen fünf und zehn Euro und diese sind daher deutlich preiswerter als bestehende PCR-Testsysteme. Auf Basis der Daten zu Erkältungs- und Influenzawellen der letzten Jahre ist von einem Bedarf von rund einer Million Tests im Jahre 2020 und weiterer zwei Millionen Tests im Jahre 2021 auszugehen. Somit sind Kosten bis zu einem Betrag von maximal 30 Millionen Euro zu erwarten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1853701992).

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 32**

### **Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ 2021  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat seit Jahren eine Finanzierungslücke, die es ihm erschwert, seine Aufgaben wahrzunehmen.

Da die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung des Vereins noch nicht erfolgt ist, wird mit diesem Gesetz das VKI-FinanzG 2020 fortgeschrieben. Die finanziellen Mittel werden aber um € 250.000 erhöht. Der Gesamtbetrag der finanziellen Mittel ist daher 5 Mio €.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne dem Bundesgesetz wäre die Finanzierung des VKI fraglich und sein Bestand gefährdet. Bereits im Jahresabschluss 2019 haben die Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass der Bestand des Vereins gem. § 273 Abs. 2 UWG gefährdet ist; es folgte eine Anmerkung im Vereinsregister gem. § 22 Abs. 5 VerG.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es wird im Rahmen der Funktion im Aufsichtsrat eine jährliche Überprüfung vorgenommen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Ausreichende Finanzierung des VKI**

Beschreibung des Ziels:

um die anstehenden Probleme im Verbraucherbereich adäquat bearbeiten zu können und die Aufgaben, die in den Statuten festgelegt sind, zu erfüllen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neg. Jahresabschlussergebnis 2019 in der Höhe von knapp 180.000 €	Effiziente Wahrnehmung der Aufgaben lt. Statuten bei ausgeglichenem Jahresabschluss

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1:

##### befristetes Bundesgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Da die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung des VKI noch nicht erfolgte, wird neuerlich ein auf 1 Jahr befristetes Gesetz erlassen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neg. Jahresabschlussergebnis 2019 in der Höhe von knapp 180.000 €	Effiziente Wahrnehmung der Aufgaben lt. Statuten bei ausgeglichenem Jahresabschluss

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

##### - Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2050 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	8	0,0011

\*zu Preisen von 2021

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### - Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	5.000	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

#### Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Nein.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich (ÖNACE)	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
J Information und Kommunikation	1.381	10.230	16.891	27.264	62	

\*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Nein.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfänger der Institution

Verbesserter Zugang zum Recht für beide Geschlechter gleichermaßen.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtbevölkerung	8.900.000		4.500.000	51	4.400.000	49	Statistik

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			5.000				
in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	21.01.03		5.000	0	0	0	0
	KonsumentInnenschutz						

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung wird aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

#### Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Aufwendungen für:

Virtualisierungssoftware

Intensivierung der Datensicherung

Weiterentwicklung der Rechnungswesen-Software: BMD-Systemanpassung

Digitalisierung der Ausgangsrechnungen – Rechnungslauf

Reporting

Schulung aller am Rechnungswesen-Prozess beteiligten Personen

Serviceplattform zur Kundenbindung (B2C, B2B)

Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit inkl Social Media



Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Bewusstseinsbildung, Untersuchungen und Information/Beratung, Kooperation mit Unternehmen ausloten, Vernetzung mit Akteuren im Bereich Nachhaltigkeit

zielgruppenspezifische Produkt-/Leistungsangebote

Maßnahmen zur Förderung des Konsumentenschutzes in der digitalen Welt (IoT, Datensouveränität, künstliche Intelligenz)

Maßnahmen zur Intensivierung der Einbindung/Interaktion der/mit Konsument\*innen

Förderung der Verbraucherbildung

Darüber hinaus müssen Investitionen in die IT-Infrastruktur getätigt werden, wobei größtenteils die AFA verrechnet wird.

### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025	
Bund		5.000.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Förderung VKI	Bund	1	5.000.000,00				

Virtualisierungssoftware (Vmware)

Intensivierung der Datensicherung

Weiterentwicklung der Rechnungswesen-Software: BMD-Systemanpassung

Digitalisierung der Ausgangsrechnungen – Rechnungslauf

Reporting

Schulung aller am Rechnungswesen-Prozess beteiligten Personen

Serviceplattform zur Kundenbindung (B2C, B2B)

Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit inkl. Social Media

Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Bewusstseinsbildung, Untersuchungen und Information/Beratung, Kooperation mit Unternehmen ausloten, Vernetzung mit Akteuren im Bereich Nachhaltigkeit

zielgruppenspezifische Produkt-/Leistungsangebote

Maßnahmen zur Förderung des Konsumentenschutzes in der digitalen Welt (IoT, Datensouveränität, künstliche Intelligenz)

Maßnahmen zur Intensivierung der Einbindung/Interaktion der/mit Konsument\*innen  
Förderung der Verbraucherbildung

Darüber hinaus müssen Investitionen in die IT-Infrastruktur getätigt werden, wobei größtenteils die AFA verrechnet wird.

### **Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)**

#### **Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode**

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1386504238)

## Zum 5. Abschnitt (Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur)

### Zu Art. 35 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2021
Inkrafttreten/	2021
Wirksamwerden:	

#### Problemanalyse

Gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre ("Budgetsäule Lehre"),
  2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ("Budgetsäule Forschung bzw. EEK") und
  3. Infrastruktur und strategische Entwicklung ("Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung")
- festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017, herzustellen.

Die Festsetzung des zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für jeweils eine Leistungsvereinbarungsperiode erfolgt daher grundsätzlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Im Zusammenhang mit der Implementierung der studierendenbezogenen, kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung ("Studienplatzfinanzierung") für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wurde der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jedoch ausnahmsweise auf gesetzlicher Ebene durch das UG festgelegt – und zwar in § 141b in der Höhe von 10,992 Milliarden EUR. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die zur Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell erforderlichen Bundesmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Gemäß § 141b UG beträgt der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 10,992 Milliarden EUR.

Aufgrund der Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien im Mai 2020 um 12,6 Mio. EUR durch eine entsprechende Änderung der Leistungsvereinbarung erhöht sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag im selben Ausmaß.

Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11.004,600.000.- EUR.

#### Ziel(e)

Übereinstimmung des in § 141b genannten Gesamtbetrages zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 mit den den Universitäten für diesen Zeitraum tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung des in § 141b genannten Gesamtbetrages, der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung steht.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes.“ der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Im Zusammenhang mit der Implementierung der studierendenbezogenen, kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung ("Studienplatzfinanzierung") für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wurde der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag auf gesetzlicher Ebene durch das UG festgelegt – und zwar in § 141b in der Höhe von 10,992 Milliarden EUR. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die zur Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell erforderlichen Bundesmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren werden für das Universitätsbudget seitens der Republik Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wodurch sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 12,6 Mio. EUR erhöht. Diese Erhöhung wird gebunden zum Zwecke der Finanzierung der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative und entspricht einer Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien um ebenso 12,6 Mio. EUR durch eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung.

Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11 004 600 000.- EUR.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-12 600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		12 600				
in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	31.02.01 Universitäten	12 600				

#### Erläuterung der Bedeckung

Der gesetzlich für die LV-Periode 2019-2021 festgelegte Gesamtbetrag wird für die Durchführung von COVID-19-Tests ("Gurgeltests") zweckgebunden um max. 12,6 Mio. € erhöht.

#### Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund		12 600 000,00				
Bezeichnung	Körper Em- pf.	2021 Aufw. (€)	2022 Em- pf. Aufw. (€)	2023 Em- pf. Aufw. (€)	2024 Em- pf. Aufw. (€)	2025 Em- pf. Aufw. (€)
Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien zur Durchführung des Forschungsprojekts „Gurgeltest“	Bund 1	12 600 000				

Die Universität Wien erhält für die Entwicklung und Durchführung eines neuen COVID-19-Testverfahrens ("Gurgeltests") zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von maximal 12,6 Mio. €. Diesem Betrag liegt folgende Kalkulation zu Grunde: 2.000 Tests pro Tag mit durchschnittlichen Kosten von 30 € inkl. USt über sieben Monate. Falls eine Verdoppelung der Testkapazitäten gelingt, erhöht sich auch der Kostenrahmen im selben Ausmaß. Mitumfasst ist die Durchführung einer Politstudie zur Bestimmung von Prävalenz und Prävalenzentwicklung von aktiven SARS-CoV-2-Infektionen bei Schülerinnen und Schülern in Wien mit einem Betrag von voraussichtlich ca. 60 000 €.

Nach Ablauf des Vorhabens wird die Universität Wien dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Abrechnung auf Basis der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Tests vorlegen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 2124382069).

### Zu Art. 36 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes):

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie; Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2021

### **Problemanalyse**

Durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 wurde das FTI-Förderungssystem modernisiert. Damit einhergehend wurde zum Teil auch das Organisationsrecht der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen iSd § 3 Abs. 3 FoFinaG geändert. Bezüglich FFG ergeben sich abgaben- und organisationsrechtliche Fragen, welche durch das gegenständliche Bundesgesetz ausgeräumt werden.

Durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 wurde das FTI-Förderungssystem modernisiert. Damit einhergehend wurde zum Teil auch das Organisationsrecht der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen iSd §3 Abs. 3 FoFinaG geändert. Bezüglich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ergeben sich abgaben- und organisationsrechtliche Fragen, welche durch das gegenständliche Bundesgesetz ausgeräumt werden.

### **Ziel(e)**

Rechtssicherheit für die FFG

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Beschluss dieses Bundesgesetzes

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 433744071).

## **Zu Art. 37 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMKÖS  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2020  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

### **Problemanalyse**

Ein Teil der Sammlung Essl ging als Schenkung im Jahr 2018 an die Albertina, der übrige Teil der Sammlung Essl als Leihgabe. Für die wissenschaftliche Aufarbeitung, Konservierung und Restaurierung, Depotlagerung sowie die adäquate Präsentation entstehen Aufwendungen in der Albertina.

### **Ziel(e)**

Sammlung Essl der Öffentlichkeit adäquat präsentieren und zugänglich machen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Leistung eines Beitrags des Bundes zu den Aufwendungen durch Erhöhung der Basisabgeltung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern.“ der Untergliederung 32 Kunst und Kultur im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Ab dem Jahr 2021 wird die Basisabgeltung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002 für die Präsentation und Aufarbeitung der Sammlung Essl erhöht.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.500	1.500	1.500	1.500

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	32.03.01 Bundesmuseen			1.500	1.500	1.500	1.500

Erläuterung der Bedeckung  
gemäß BFRG 2021-2024 und BFG 2021

## Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund			1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00

  

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Erhöhung Basisabgeltung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002	Bund			1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00

Die Albertina soll für die Sammlung Essl eine um 1,5 Mio. Euro erhöhte Basisabgeltung erhalten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1759203014).



## Zum 6. Abschnitt (Verkehr):

### Ziel(e)

- Bedeckung der Kosten des Österreichischen Aero Club

Mit der Erreichung des Ziels der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für den Österreichischen Aero Club soll die ordnungsgemäße Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben sichergestellt werden. Damit wird die seit Jahren bereits etablierte behördliche Praxis beibehalten und die Verkehrssicherheit gestärkt.

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Kostenersatz des Bundes an den Österreichischen Aero Club

Kann durch die vom Österreichischen Aero Club eingehobenen Gebühren trotz zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der übertragenen Aufgaben eine Kostendeckung nicht erreicht werden, soll der Bund der Unterbehörde einen Kostenersatz leisten. In formaler Hinsicht soll dies durch einen zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Österreichischen Aero Club unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abgeschlossenen Rahmenvertrag über den Kostenersatz erfolgen.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus derzeitiger Sicht sind während der Jahre 2020 bis 2024 Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 2,262 Mio. Euro zu erwarten.

Derzeit gibt es eine gemäß § 140b Abs. 1 LFG beliebige Organisation und zwar den Österreichischen Aero Club. Der Österreichische Aero Club ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Die praktische Vollziehung hat jedoch gezeigt, dass eine Kostendeckung beim ÖAeC durch die von diesem eingehobenen Gebühren nicht erzielt werden kann. Ein Kostenersatz des Bundes in Bezug auf den Fehlbetrag ist erforderlich. Der für 2020 ausgewiesene Betrag in der Höhe von 507 000 EUR umfasst die Jahre 2019 und 2020, in denen der ÖAeC bereits Unionsrecht vollzogen hat. Die in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Kosten stellen einen Höchstbetrag dar.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Zuwendungen an den Österreichischen Aero Club auf Grund eines Rahmenvertrags	507	384	451	451	451

